

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 254/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Dev D o [REDACTED],
[REDACTED]-[REDACTED] [REDACTED]/Israel, In [REDACTED] Street 22,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Es ist im Ergebnis richtig, daß der Kläger in der Frist des § 189 Abs. 1 ZPO Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit beantragt hat. Er hat den Anspruch in einer am 28. März 1958 bei der Entschädigungsbehörde eingegangenen Globalanmeldung bezeichnet.

Auslegung und Anwendung der §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 1 bis 4 ZPO durch das Berufungsgericht stimmen im Ergebnis mit

- 3 -

dem vom Bundesgerichtshof in den Entscheidungen RZW 1972, 31 Nr. 21; 1973, 276 und in dem Urteil vom 18. Januar 1973 - IX ZR 4/70, veröffentlicht bei Hoppenz, RZW 1974, 229, dargelegten Grundsatzen überein, obwohl das Berufungsgericht fälschlich annimmt, der Kläger habe nicht vergetragen, beim Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes israelischer Staatsbürger gewesen zu sein.

Mai

Portmann

